

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]
und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]
und [ANONYMISIERT], vertreten durch die Ansprecherin, und [ANONYMISIERT] und
[ANONYMISIERT], vertreten durch [ANONYMISIERT]; [ANONYMISIERT]
([ANONYMISIERT]); [ANONYMISIERT] (geb. [ANONYMISIERT]);
[ANONYMISIERT] [ANONYMISIERT]; [ANONYMISIERT]; und
[ANONYMISIERT]

betreffend das Konto des Kontoinhabers Karl Csépai

Geschäftsnummern: 210975/MC; 218512/MC

Zugesprochener Betrag: 118'387.33 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT] (nachfolgend „Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT] (nachfolgend „Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) („die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Karl Csépai (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen der Ansprecher, jeglicher Verwandten der Ansprecher, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Onkel. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchs-anmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Grossonkel. Beide Ansprecher führten aus, ihr Verwandter sei am 7. Februar 1888 in Szolnok, Ungarn, geboren worden und mit seiner Base, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet gewesen, und sie hätten keine Kinder gehabt. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] führte aus, er sei der Neffe des Kontoinhabers und er sei am 7. Januar 1929 in Szolnok, Ungarn, geboren worden. Ansprecherin

[ANONYMISIERT 2] führte aus, sie sei die Grossnichte des Kontoinhabers und sie sei am 13. Februar 1959 in Budapest, Ungarn, geboren worden.

Gemäss den von den Ansprechern eingereichten Informationen war Karl Csépai Doktor für Innere Medizin und Professor an der medizinischen Fakultät der Universität in Budapest. Von 1925 bis 1944 lebte er an der Süveg u. 7 in Budapest. Von 1928 bis 1944 arbeitete er an der OTI (*Országos Tarsadalmi Biztosító Intézet*), und von 1945 bis 1948 war er ihr medizinischer Vorsteher. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 2] führte aus, Karl Csépai sei seit Beginn des Jahres 1942 im Spital diskriminiert worden, weil er jüdisch gewesen sei. Sie führte weiter aus, er habe seine Stelle bei der OTI am 19. März 1944 verloren, weil er jüdisch war, und beide Ansprecher gaben an, dass er dazu gezwungen gewesen sei, sich zu verstecken. Die Ansprecher führten aus, Karl Csépai sei am 16. Dezember 1975 in Budapest gestorben, und seine Ehefrau, [ANONYMISIERT], sei am 9. November 1980 in Budapest gestorben.

Gemäss Ansprecher [ANONYMISIERT 1] hatte Karl Csépai zwei Brüder, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. [ANONYMISIERT] heiratete [ANONYMISIERT]. Sie hatten keine Kinder. [ANONYMISIERT] heiratete [ANONYMISIERT]. Gemäss Ansprecher [ANONYMISIERT 1] hatten sie ein Kind, den Ansprecher [ANONYMISIERT].

Gemäss Ansprechlerin [ANONYMISIERT 2] hatte Karl Csépai zwei Brüder und eine Schwester: [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Karls Bruder [ANONYMISIERT] heiratete [ANONYMISIERT]. Sie hatten keine Kinder. Katharina heiratete [ANONYMISIERT]. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] hatten einen Sohn, [ANONYMISIERT], der am 3. Juni 1922 geboren wurde. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] wurden nach Auschwitz deportiert und dort ermordet. [ANONYMISIERT] heiratete [ANONYMISIERT]. Sie hatten ein Kind, die Ansprechlerin [ANONYMISIERT]. [ANONYMISIERT] starb am 8. März 1998.

Gemäss Ansprechlerin [ANONYMISIERT 2] hatte Karl Csépais Bruder [ANONYMISIERT] vier Kinder, die aus zwei Ehen stammten. Seine erste Ehefrau, die er 1923 geheiratet hatte, war [ANONYMISIERT]. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] hatten drei Kinder: [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. [ANONYMISIERT] erste Ehefrau, [ANONYMISIERT], starb 1945. [ANONYMISIERT] und seine zweite Ehefrau, [ANONYMISIERT], hatte ein Kind, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] Sohn [ANONYMISIERT] heiratete [ANONYMISIERT]. Sie hatten fünf Kinder: [ANONYMISIERT]; [ANONYMISIERT]; [ANONYMISIERT]; [ANONYMISIERT]; und [ANONYMISIERT].

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen beinhalten Kontoauszüge aus den Bankarchiven. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass der Kontoinhaber Dr. Karl Csépai war. Aus den

Bankunterlagen ist die Kontoart nicht ersichtlich, aber es geht daraus hervor, dass der Kontoinhaber die Bank darum gebeten hatte, jegliche Korrespondenz zurückzubehalten. Die Bankunterlagen weisen überdies darauf hin, dass der Kontoinhaber aus Ungarn stammte und die letzte auf dem Konto verzeichnete Aktivität im Jahr 1940 war. Aus den Bankunterlagen geht zudem hervor, dass die Bank das Konto am 31. Dezember 1951 geschlossen hatte, weil sie seit 1940 nichts mehr vom Kontoinhaber hörte, und das Vermögen in ein Sammelkonto überwiesen hatte. Das Kontoguthaben belief sich am Tag der Schliessung des Kontos auf 2'307.50 US-Dollar.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 43(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach freiem Ermessen der Richter in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das Schiedsgericht als angemessen, die Anspruchsanmeldungen der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name und Wohnsitz ihres Verwandten stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnsitz des Kontoinhabers überein. Die Ansprecher haben überdies Informationen bezüglich des Berufs des Kontoinhabers vorgelegt, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Überdies bestätigte Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] mit ihr verwandt sei und dass er eine separate Anspruchsanmeldung eingereicht hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher führten aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und habe in Budapest, Ungarn, gelebt. Dr. Csépai wurde von seinem Arbeitgeber diskriminiert, er durfte den Beruf des Arztes nicht mehr ausführen, verlor 1944 seine Arbeitsstelle und wurde während der Nazi-Besetzung dazu gezwungen, sich zu verstecken.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind. Sie haben zum Nachweis ihrer Ansprüche einige Dokumente eingereicht, einschliesslich Geburtsurkunden von Karl Csépai und Karls Bruder [ANONYMISIERT], einem von Karl Csépai geschriebenen Brief und einer Kopie eines von Karl Csépai verfassten Lebenslaufs über ihn selber. Auch die übrigen Angaben der Ansprecher sind

plausibel und geben dem Schiedsgericht keinen Anlass, die vorstehenden Angaben über ihre Verwandtschaft mit dem Kontoinhaber zu bezweifeln.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Ansprecher an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wären, falls das Kontoguthaben bereits an den Kontoinhaber oder seine Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom „Independent Committee of Eminent Persons“ bei ihrer Untersuchung von Bankunterlagen bei Schweizer Banken (die „ICEP-Untersuchung“) etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen wurden Kontoinhaber von den Nazibehörden gezwungen, das Vermögen auf ihren Schweizer Bankkonten abzuheben und auf Banken zu überweisen, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorbezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistischen Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontoaufhebung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausbezahlt wurde – so wie nachfolgend aufgeführt offenbar im vorliegenden Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben den Nazis oder der Schweizer Bank zufiel.

Im vorliegenden Fall hat die Bank das Kontoguthaben am 31. Dezember 1951 in ein Sammelkonto/Interimskonto überweisen, für administrative und buchhalterische Zwecke. Daher ist es offensichtlich, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecher ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens gehörte das Konto einem Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Zweitens haben die Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Verwandten handelt; diese bestimmten Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das Schiedsgericht festgestellt, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass sich das Kontoguthaben am 31. Dezember 1951 auf 2'307.50 US-Dollar belief. Dieser Betrag wurde in Schweizer Franken umgerechnet, in Übereinstimmung mit den von der Schweizer Nationalbank verwendeten durchschnittlichen Umrechnungskursen für das Jahr 1951. In Übereinstimmung mit Artikel 37(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 280.00 Schweizer Franken erhöht, was standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen 1945 und dem 31. Dezember 1951 belastet wurden. Das vorliegende Konto war zinslos. Folglich beträgt der angepasste Wert des Kontos 10'294.55 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 11,5 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 118'387.33 Schweizer Franken.

In Fällen, in denen das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto zu einem späteren Zeitpunkt noch über weitere konkurrierende, gültige Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, erhalten die Ansprecher zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags. Im vorliegenden Fall besteht die Möglichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen. Wenn das Schiedsgericht über alle Anspruchsanmeldungen befunden hat und es vom Gerichtshof genehmigt wird, können Ansprecher eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 41'435.57 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, sofern keine näheren Verwandten Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, der Betrag des Auszahlungsentscheids zwischen den Kindern der Grosseltern des Kontoinhabers oder deren Nachkommen, die Anspruchsanmeldungen auf das Konto eingereicht haben, aufgeteilt. Da [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] weder Kinder der Grosseltern des Kontoinhabers noch deren Nachkommen sind, sind sie am Auszahlungsentscheid nicht berechtigt. Folglich steht der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], die ein Nachkomme von Karl Csépais Schwester [ANONYMISIERT] ist, die Hälfte des Betrags des Auszahlungsentscheids, 59'193.67 Schweizer Franken, zu. Die andere Hälfte, 59'193.67 Schweizer Franken, wird in vier gleich grosse Beträge von 14'798.42 Schweizer Franken aufgeteilt und steht jedem der Kinder oder den Nachkommen der Kinder des Bruders des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT], zu, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben oder in diesem Verfahren durch jemanden vertreten werden. Folglich stehen [ANONYMISIERT] ([ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]), [ANONYMISIERT] (Ansprecher [ANONYMISIERT]) und [ANONYMISIERT] (geb. [ANONYMISIERT]) je 14'798.42 Schweizer Franken zu. Den fünf Kindern von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] stehen je ein Fünftel des Anteils ihres Vaters von 14'798.42 Schweizer Franken zu. Folglich stehen [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] (geb. [ANONYMISIERT]), [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] je 2'959.68 Schweizer Franken zu.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldungen im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Die vom Schiedsgericht zur Kontrolle des Verfahrens benannten Sonderbeauftragten haben betont, dass es wichtig sei, möglichst schnell damit zu beginnen, Ansprüche an Holocaustopfer oder ihre Erben auszubezahlen. Die Sonderbeauftragten haben daher das Schiedsgericht beauftragt, in Fällen, in denen das Schiedsgericht einen besonders wohlbegründeten Anspruch festgestellt hat und wo das Risiko konkurrierender Ansprüche gering ist, Auszahlungsentscheide vorzubereiten und an das U.S.-Gericht zur Genehmigung weiterzuleiten. Dies ist vorliegend der Fall.

In vorliegendem Fall ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass die Ansprecher eine wohlbegründete Anspruchsanmeldung eingereicht haben, wodurch die Wahrscheinlichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen wesentlich verringert ist. Auf dieser Grundlage – und unter Einbeziehung der Anweisungen der Sonderbeauftragten – empfiehlt das Schiedsgericht dem U.S.-Gericht, den vorliegenden Auszahlungsentscheid zu genehmigen, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

Datum

Roberts B. Owen
Dienstältester Richter